



Vorlage

zur Beratung in der Landessynode

Gegenstand: **Kirchengesetz zur Änderung der Gesetze über die kirchliche Gerichtsbarkeit**

0. Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird durch die Kirchenleitung folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das „Kirchengesetz zur Änderung der Gesetze über die kirchliche Gerichtsbarkeit“ gemäß Anlage 1 zu dieser Vorlage.

A. Problem/Herausforderung und Zielsetzung

Die Synode der EKD hat im November 2025 eine Neufassung des Kirchengesetzes der EKD (KiGG.EKD) beschlossen. Da sich das Kirchengesetz der Nordkirche in Aufbau und Formulierung am Recht der EKD orientiert, besteht Anlass, dieses nun anzupassen.

Mit der Neufassung des KiGG.EKD geht keine Neuausrichtung der Kirchenggerichtsbarkeit einher. Es erfolgte vielmehr eine Durchsicht der Regelungen mit dem Ziel einer Verschlanung und einer geschlechtergerechten Sprache. Neben sprachlich-redaktionellen Anpassungen (u.a. an das staatliche Prozessrecht) erfolgten einige wenige inhaltliche Änderungen. Zum einen wurde in § 4 Absatz 3 ergänzt, dass die Geschäftsverteilung zu Beginn der Amtszeit für ihre Dauer festgelegt wird und bei Bedarf abgeändert werden kann. Anders als im Bereich der staatlichen Gerichtsbarkeit bestehe für eine jährliche Anpassung des Geschäftsverteilungsplanes kein Bedarf. Zum anderen wurde § 16 Absatz 1 angepasst. Die Vorschrift über die Schriftlesung zu Beginn der mündlichen Verhandlung ist nunmehr (wie bereits im Disziplinargesetz der EKD) als „Kann-Vorschrift“ und nicht mehr als „Soll-Vorschrift“ formuliert. Die Durchführung einer geistlichen Besinnung liegt also im Ermessen des Gerichts. Mit Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes werden die Änderungen im Kirchengesetz der Nordkirche nachvollzogen.

Das neugefasste KiGG.EKD wurde verkündet (ABl. EKD 2025, S. 139; 2026, S. 20) und ist in der Rechtssammlung der EKD abgebildet: <https://kirchenrecht-ekd.de/document/60597>
Die Gesetzesbegründung findet sich bei den Synodenberichten: <https://www.ekd.de/weitere-berichte-synode-2025-91940.htm> (TOP XIV 1).

Das KiGG.EKD findet für die Nordkirche keine unmittelbare Anwendung. Auch wird das nordkirchliche Recht nicht durch das Recht der EKD „überwölbt“ (anders als dies das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD meint erkannt zu haben; Beschluss v. 8.10.2025, RVG 3/2024). So wird am Ende der Begründung zum KiGG.EKD ausgeführt: „Es handelt sich um ein reines „EKD-Gesetz“, das in den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen keine Anwendung findet. Deren Zustimmung bedarf es daher nicht. Es dient jedoch anderen gliedkirchlichen Kirchenggerichten als „Basis“ für eigene Regelungen in deren Bereichen.“ Auf Grund der Rechtsprechung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der VELKD sind Klarstellungen im Hinblick auf die Verhältnisbestimmung des nordkirchlichen Rechts zum Recht der EKD geboten. Hierzu werden mit Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes Änderungen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetzes der Nordkirche vorgelegt.

B. Lösung

1. Änderung des Kirchengrichtsgesetzes (KiGG)

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Kirchengesetzes werden die sprachlich-redaktionellen Anpassungen des KiGG.EKD übernommen, um einen Gleichlauf der Normen zu wahren. Hinsichtlich der inhaltlichen Änderungen soll der Verzicht auf die Jährlichkeit des Geschäftsverteilungsplanes übernommen werden, nicht aber der Verzicht auf die Schriftlesung zu Beginn der mündlichen Verhandlung.

2. Änderungen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerfVwGG)

Im Rahmen der Überarbeitung des nordkirchlichen Rechts wurde zudem das Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetz (VerfVwGG) überprüft.

a) Allgemein

Auch hier erfolgen zum einen sprachlich-redaktionelle Anpassungen an das Recht der EKD. Zum anderen werden im Interesse der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung die Entscheidungsbefugnisse des vorsitzenden Mitglieds gestärkt. So wird im Falle einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision die dem Ausgangsgericht obliegende Prüfung, ob der Beschwerde abzuhelpen ist, diesem übertragen. Die Beschleunigung der verwaltungsgerichtlichen Verfahren durch vermehrte Einzelrichterentscheidungen ist auch Ziel des von der Bundesregierung kürzlich vorgelegten Gesetzentwurfs zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (Bundesrat Drucksache 328/26 vom 29.05.2026).

b) Verwaltungsgerichtsbarkeit

aa) Im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit erfolgen Klarstellungen im Hinblick auf die Verhältnisbestimmung des nordkirchlichen VerfVwGG zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD (VwGG.EKD). Insbesondere werden die Abweichungen im Hinblick auf die Zuständigkeit der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit deutlicher markiert: Während der kirchliche Verwaltungsrechtsweg nach § 15 VwGG.EKD mit einer Generalklausel bestimmt wird, enthält § 7 VerfVwGG eine abschließende Aufzählung der Zuständigkeiten in Verwaltungssachen. Das Kirchengerecht ist danach nur zuständig für kirchenrechtliche Streitigkeiten aus dem Recht der kirchlichen Aufsicht, aus dem öffentlichen Dienstrecht der Kirche oder aus der Anwendung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz. Es ist dagegen unzuständig beispielsweise für Klagen, welche auf die Erstattung von Auslagen für die kirchengemeindliche Arbeit von ehrenamtlichen Mitarbeitenden gerichtet sind (vgl. Urteil v. 20.11.2023 - NK-VG I 11/2021).

Am Enumerationsprinzip wird ausdrücklich festgehalten; hierfür haben sich auch die vorsitzenden Mitglieder des Kirchengerichtes ausgesprochen. Dass eine Streitigkeit nicht der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterfällt, stellt Klagende auch nicht rechtlos. Denn die Anrufung staatlicher Gerichte wird durch das kirchliche Selbstbestimmungsrecht nicht ausgeschlossen (vgl. OVG NRW, Urteil v. 29.4.2014 – 5 A 1384/12, zur Erstattung von Rechtsanwaltskosten für die Durchsetzung eines kirchenrechtlichen Anspruchs durch Klage vor staatlichen Gerichten).

bb) Die Zuständigkeit für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus einem kirchlichen Dienstverhältnis wird nun der staatlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen. Grundsätzlich ist bei Streitigkeiten in innerkirchlichen Angelegenheiten, zu denen auch die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Pastor*innen zählen, infolge des den Kirchen verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstbestimmungsrechts (Art. 140 Grundgesetz i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Satz 2 Weimarer Reichsverfassung) der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten nicht gegeben. Nach § 135 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) wird es jedoch den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ermöglicht, die Vorschriften des BRRG über den Verwaltungsrechtsweg für Klagen aus dem Beamtenverhältnis für anwendbar zu erklären (vgl. BVerwG, Urteil v. 28.4.1994 - Az. 2 C 23.92; VGH BW, Urteil v. 15.3.2011 - Az. 4 S 684/10). Mit einer Rechtswegzuweisung an die staatlichen Verwaltungsgerichte folgt die Nordkirche dem Recht der EKD und der übrigen Gliedkirchen der VELKD.

Diese Zuweisung umfasst nicht die Befugnis des staatlichen Verwaltungsgerichts, über eine Statusfrage als Vorfrage einer vermögensrechtlichen Streitigkeit zu entscheiden („verkappte Statusklage“). Soweit der dienstrechtliche Status von Pastor*innen als (Vor-)Frage für vermögensrechtliche Ansprüche aus einem kirchlichen Dienstverhältnis - insbesondere Besoldung und Versorgung - in Streit steht, ist diese durch das kirchliche Gericht zu beurteilen. Die alleinige Zuständigkeit des Kirchengerichts für Entscheidungen auf dem Gebiet des kirchlichen Dienstrechts wird durch die Formulierung „unbeschadet“ ausdrücklich hervorgehoben. (vgl. Bay. VGH, Beschluss v. 7.8.2017 - 3 ZB 14.536)

c) Verfassungsgerichtsbarkeit

aa) Im Bereich der Verfassungsgerichtsbarkeit wird eine Regelungslücke hinsichtlich der Streitigkeiten zwischen Organen der Kirchenkreise geschlossen. Das kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Nordkirche hat hier in analoger Anwendung des § 4 VerfVwGG eine Verfassungsstreitigkeit angenommen und als zulässig erachtet (Urteil v. 20.11.2023 - NK-VG I 5/2022: <https://kirchenrecht-nordkirche.de/list/rechtsprechung>). Dies wurde durch das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD in Frage gestellt (Beschluss v. 8.10.2025, RVG 3/2024: <https://kirchenrecht-velkd.de/list/rechtsprechung>). Daher wird das verfassungsgerichtliche Organstreitverfahren ausdrücklich auf Streitigkeiten zwischen Organen der Kirchenkreise erweitert. Antragsberechtigt ist dann u.a. auch die Kirchenkreissynode. Eine Kirchenkreissynode ist auch bereits jetzt antragberechtigt für Normenkontrollverfahren nach § 5 VerfVwGG.

bb) Auf Grund der Rechtsprechung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der VELKD wird zudem klargestellt, dass verfassungsgerichtliche Entscheidungen endgültig sind und nicht mit einer Revision angefochten werden können. Damit bleibt die Auslegung der Verfassung der Nordkirche allein Sache ihres eigenen Gerichts.

C. Alternativen

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen dem Gleichklang mit dem Recht der EKD, der Verfahrensvereinfachung und der Klarstellung rechtlicher Zweifelsfragen. Sie sind jedoch für das Funktionieren der kirchlichen Gerichtsbarkeit nicht zwingend erforderlich. Unstimmigkeiten würden dann im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung ausgeglichen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Zuweisung der vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus einem kirchlichen Dienstverhältnis an die staatliche Gerichtsbarkeit wird die kirchliche Gerichtsbarkeit entlastet. Es fallen insoweit keine Kosten nach der Richterentschädigungsverordnung mehr an.

E. Folgenabschätzung

E.1 – 3 Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung. Sie kommen damit mittelbar allen kirchlichen Körperschaften, die Partei eines kirchengerichtlichen Verfahrens sein können, zugute.

E.4 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind durch die vorgeschlagenen Änderungen nicht in besonderer Weise betroffen.

F. Weitere mögliche Folgen

Mit der Zuweisung der vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus einem kirchlichen Dienstverhältnis an die staatliche Gerichtsbarkeit wird der Gleichklang mit der Rechtsanwendung und -auslegung mit dem öffentlichen Dienstrecht sichergestellt. Die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Verfassungsgerichtsbarkeit stärken die Eigenständigkeit der nordkirchlichen Gerichtsbarkeit.

G. Stellungnahme der beteiligten Gremien/Stellen

Zur Umsetzung der Novellierung des nordkirchlichen Kirchengerichtsrechtes wurde der angefügte Gesetzesentwurf durch das Rechtsdezernat erarbeitet - im Austausch mit dem Dezernat DAR. Die erreichten Klarstellungen und Vereinfachungen finden die Zustimmung der vorsitzenden Richterpersonen der Kirchengerichte der Nordkirche.

Nr.	Gremium / Stelle	Stellungnahme
G1	Dezernat DAR	Zustimmung (29.1.2026)
G2	Vorsitzende Richterpersonen der Kirchengerichte	Zustimmung (1.3.2026).
G3	Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit	Zustimmung (4.3.2026)
G4	Haushaltsbeauftragte	nicht erforderlich
G5	Junge Nordkirche	Zustimmung (25.3.2026)
G6	Rechtsausschuss	Zustimmung (12.6.2026)

H. Zeitplanung

Beratung Landeskirchenamt	TOP 3.1.3	am	31.03.2026
Beratung Kirchenleitung (1. Lesung)	TOP 5.4	am	24./25.04.2026
Beratung Rechtsausschuss	TOP 5	am	12.06.2026
Beratung Kirchenleitung (2. Lesung)	vorgesehen	am	28./29.08.2026
Beratung Landessynode	vorgesehen	am	24.-26.09.2026

Anlagen

- Nr. 1: Entwurf des Kirchengesetzes
Nr. 2: Synopse zum Kirchengesetz

Begründung

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

Dieser Artikel nimmt Änderungen des Kirchengerichtsgesetzes der Nordkirche (KiGG) vor. Um den Gleichklang mit dem Recht der EKD sicherzustellen, erfolgen insbesondere sprachlich-redaktionelle Anpassungen an das 2025 neugefasste Kirchengerichtsgesetz der EKD (KiGG.EKD).

Zu § 2 Absatz 2 KiGG

Es erfolgt eine Anpassung an § 3 Absatz 3 KiGG.EKD (2025). Die erweiterten Entscheidungsbefugnisse eines einzelnen Mitglieds müssen gesetzlich angeordnet oder ermöglicht werden (beispielweise in § 26 und § 27 VwGG.EKD).

Zu § 3 Absatz 3 KiGG

Die Vorschrift wird an § 4 Absatz 3 KiGG.EKD (2025) angepasst. Für eine jährliche Änderung des Geschäftsverteilungsplanes besteht kein Bedarf.

Zu § 6 Absatz 3 KiGG

Es erfolgt eine Klarstellung und Anpassung an den Wortlaut des § 9 Abs. 3 KiGG.EKD (2025). Die Zuordnung der Mitglieder zu den Kammern erfolgt durch den Richterwahlausschuss.

Zu § 7 Absatz 3 KiGG

Absatz 3 wird in Anlehnung an § 6 Abs. 3 VwGG.EKD und § 10 Abs. 2 Satz 3 KiGG.EKD (2025) neu aufgenommen. Es erfolgt eine Veröffentlichung der Namen im Kirchlichen Amtsblatt.

Zu § 16 KiGG

Absatz 1 bleibt unverändert wohingegen 16 Abs. 1 KiGG.EKD (2025) die Vorschrift nunmehr als „Kann-Vorschrift“ und nicht mehr als „Soll-Vorschrift“ formuliert. Damit erfolgte eine Anpassung an die Regelung in § 61 Absatz 1 S. 2 des Disziplingesetzes der EKD. Da die Nordkirche keine eigene Disziplinargerichtsbarkeit unterhält, bedarf es dieser Anpassung für die Kirchengerichte der Nordkirche nicht. Die Praxis zeigt, dass in den kirchlichen Verfahren in aller Regel zu Beginn der mündlichen Verhandlung eine geistliche Besinnung erfolgt. Dies ist Ausdruck der unaufgebbaren Einheit von rechtlicher und geistlicher Leitung in der Kirche, wie sie in der Bindung der Richterpersonen nicht nur an Recht und Gesetz, sondern auch an Schrift und Bekenntnis zum Ausdruck kommt (vgl. das Richtergelöbnis in § 10).

In Absatz 2 erfolgt eine sprachliche Anpassung an den Wortlaut des 16 Abs. 2 KiGG.EKD (2025) und damit an die Strafprozessordnung.

Zu § 17 KiGG

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung an den Wortlaut des § 17 KiGG.EKD (2025) und damit an das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG).

Absatz 1: Im GVG ist die Unzulässigkeit von Ton- und Bildaufnahme etc. geregelt, auch zum Ausschluss der Öffentlichkeit sind dort Regelungen enthalten.

Absatz 2: Es wird zur Klarstellung eine Regelung zur Handhabung der Ordnung in der mündlichen Verhandlung ergänzt. Dies entspricht einem Bedürfnis der Praxis.

Zu § 18 Absatz 2 KiGG

Der neue Absatz übernimmt die Formulierung aus § 45 Absatz 3 VwGG.EKD (Unterschrift) und § 116 Absatz 3 VwGO (Zustellung) und dient insoweit der Klarstellung. Der Verzicht auf die Unterschriften der beisitzenden Mitglieder ist aber (anders als die Verkündung durch Zustellung) nicht zwingend. Beschlüsse und Gerichtsbescheide können - wie Urteile - wichtige inhaltliche Aussagen treffen, deren Formulierung also durchaus weiter unter Beteiligung der an der Entscheidung beteiligten Richterpersonen erfolgen sollte. Der mit einer zusätzlichen Unterschrift verbundene Aufwand hält sich in Grenzen und führt zu einer erhöhten Akzeptanz der Verfahrensbeteiligten.

Zu § 19

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung an den Wortlaut des § 19 KiGG.EKD (2025).

Absatz 1 Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 18 Absatz 2. Er wird klar gestellt, dass Entscheidungen nur dann mit einem Kirchensiegel zu versehen sind, wenn sie in Papierform zugestellt werden. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung wird in Satz 2 auf die Vorschriften der §§ 169 und 317 der Zivilprozessordnung über Beglaubigungen und Zustellungen verwiesen, auch wenn die Bestimmungen noch keinen Niederschlag in der Arbeit der kirchlichen Gerichtsbarkeit finden.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Vorschrift.

Zu § 20 Absatz 1 KiGG

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung an § 20 KiGG.EKD (2025).

Zu § 21 Absatz 2 KiGG

Die Vorschrift wird an § 21 KiGG.EKD (2025) angeglichen. Anpassungsbedarf besteht wegen der Änderung im MVG-EKD (§ 61 Absatz 4). Es bleibt grundsätzlich bei der Regelung, dass Verfahrensbevollmächtigte Mitglied einer Kirche sein müssen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört. Durch vorrangige spezialgesetzliche Vorschriften sind aber Abweichungen möglich.

Zu Artikel 2:

Mit diesem Artikel erfolgen Änderungen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetzes der Nordkirche (VerfVwGG). Für Verfahren in Verwaltungssachen finden nach § 9 VerfVwGG die Verfahrensvorschriften des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD (VwGG.EKD) Anwendung. Hinsichtlich der vom Verweis nicht erfassten Vorschriften zur Besetzung des Kirchengerichtes wird das VerfVwGG an die Formulierung des VwGG.EKD angepasst.

Zu § 2 Absatz 1 VerfVwGG

Satz 1: Es erfolgt eine Anpassung an die erweiterten Entscheidungsbefugnisse eines einzelnen Mitglieds nach § 7 Abs. 1 VwGG.EKD. Nach § 27 VwGG.EKD entscheidet das vorsitzende Mitglied in den dort aufgeführten Fällen (Abs. 1) und im Übrigen im Einverständnis der Beteiligten (Abs. 2) alleine. Darüber hinaus kann die Kammer nach § 26 VwGG.EKD die Übertragung auf einen Einzelrichter beschließen. Diese Vorschriften dienen der Verfahrensbeschleunigung.

Satz 2: Es erfolgt eine Anpassung an § 7 Abs. 4 VwGG.EKD. Dies stärkt die Stellung des Vorsitzes und führt zu Verfahrensvereinfachung bei der Erstellung und Änderung der kammerinternen Geschäftsverteilung.

Zu § 2 Absatz 2 Satz 1 VerfVwGG

Es erfolgt eine Anpassung an § 5 Absatz 7 VwGG.EKD. Die sprachliche Anpassung der Formulierung hinsichtlich der Berufung von Stellvertretungen („soll“) erfolgt, um mehr Flexibilität bei der Berufung zu erlangen. Dabei muss in der Praxis darauf geachtet werden, dass nicht innerhalb einer Kammer unterschiedlich viele zweite Vertreter berufen werden, weil dies den Verdacht bewirken kann, hier werde die Besetzung der Richterbank stärker als erforderlich gesteuert.

Zu § 3 Nr. 1 VerfVwGG und § 4 Absatz 1 Satz 1 VerfVwGG

Das geltende Recht enthält eine Regelungslücke hinsichtlich der Streitigkeiten zwischen Organen der Kirchenkreise. Das kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht hat hier in analoger Anwendung des § 4 eine Verfassungsstreitigkeit angenommen und als zulässig erachtet (Urteil v. 20.11.2023 - NK-VG I 5/2022). Das Revisionsgericht der VELKD hält dagegen (analog zum Kommunalverfassungsstreit im staatlichen Recht) den Verwaltungsrechtsweg für eröffnet (Beschluss v. 8.10.2025 - RVG 3/2024). Der angenommenen Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs über die Generalklausel des § 15 VwGG.EKD steht aber der enumerative Zuständigkeitskatalog des § 7 VerfVwGG entgegen.

Die vorgeschlagene Regelung bleibt in der Systematik des nordkirchlichen Rechts (Enumerationsprinzip für die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs) und folgt der Rechtsprechung des Kirchengerichtes (Verfassungsstreitigkeit). Daher wird das verfassungsgerichtliche Organstreitverfahren auf Streitigkeiten zwischen Organen der Kirchenkreise erweitert. Antragsberechtigt ist „insbesondere“ die Kirchenkreissynode. Diese ist bereits jetzt antragsberechtigt für Normenkontrollverfahren nach § 5 VerfVwGG.

Zu § 6 Absatz 2 VerfVwGG

Verfassungsgerichtliche Entscheidungen wirken teilweise unmittelbar rechtsgestaltend (vgl. § 4 Abs. 3 VerfVwGG und § 5 Abs. 3 VerfVwGG). Eine Revision ist daher weder sinnvoll noch möglich (und auch im staatlichen Bereich nicht vorgesehen). Wegen einer entgegenstehenden Auffassung des Revisionsgerichtes der VELKD (Beschluss v. 8.10.2025 - RVG 3/2024) ist diese Klarstellung geboten. Damit bleibt die Auslegung der Verfassung der Nordkirche allein Sache ihres eigenen Gerichts.

Zu § 7 VerfVwGG

Die Regelungen über die Zuständigkeit in Verwaltungssachen werden überarbeitet und ergänzt. Sie stellen den Willen des Gesetzgebers klar und entlasten die Verwaltungsgerichte von komplexen Verfahren, für die bei den staatlichen Gerichten der notwendige Erfahrungsschatz vorhanden ist: der Verwaltungsrechtsweg ist nicht über eine Generalklausel eröffnet (es bleibt vielmehr beim Enumerationsprinzip); vermögensrechtliche Streitigkeiten werden ausgeschlossen.

- Absatz 1 Satz 1: Mit dem Einfügen des Wortes „nur“ wird klargestellt, dass der Zuständigkeitskatalog abschließend ist und nicht durch Auslegung erweitert werden kann. Insbesondere kann entgegen der Ansicht des Revisionsgerichtes der VELKD (Beschluss v. 8.10.2025 - RVG 3/2024) nicht über § 7 Abs. 1 Nr. 4 die Generalklausel des § 15 VwGG.EKD zur Anwendung kommen. Die Klarstellung tritt der Annahme des Revisionsgerichtes entgegen, das nordkirchliche Recht würde durch das Recht der EKD „überwölbt“ und bestätigt die ständige Rechtsprechung des Kirchengerichtes der Nordkirche zur eingeschränkten Zuständigkeit.
- Absatz 1 Satz 2: Nach § 22a VwGG.EKD ist die Klage gegen die juristische Person zu richten, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat (Abs. 1). Das Recht der Gliedkirchen kann aber entsprechend § 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO bestimmen, dass zur Bezeichnung der Beklagten die Angabe der Kirchenbehörde genügt (Abs. 2). Dies wird in nordkirchliches Recht umgesetzt.
- Absatz 2: Ausdrücklich ausgenommen sind Streitigkeiten über Kirchensteuern. Zuständig ist die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (SH: § 12 Kirchensteuergesetz) bzw. Finanzgerichtsbarkeit (HH: § 14 Kirchensteuergesetz, § 5 Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung; MV: § 24 Kirchensteuergesetz).
- Absatz 3: Auch besteht keine Zuständigkeit des Kirchengerichts (sondern der staatlichen Gerichtsbarkeit) bei Streitigkeiten aus Benutzungsverhältnissen kirchlicher Einrichtungen (Kindergärten, Friedhöfe). Dies wird deklaratorisch klargestellt. Maßgeblich dafür, ob dann die Zivil- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig ist, dürfte sein, ob die Benutzung auf der Grundlage einer Satzung (öffentlich-rechtlich) oder Allgemeiner Geschäftsbedingungen (privatrechtlich) erfolgt.
- Absatz 4: Komplexe vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem öffentlichen Dienstrecht der Kirche, insbesondere aus dem Bereich des Versorgungsrechtes, belasten zunehmend die kirchliche Gerichtsbarkeit. Auch in anderen Gliedkirchen der VELKD ist die Zuständigkeit in vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der staatlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen (vgl. § 14 Rechtshofordnung [RHO] Hannover, § 11 Kirchengesetz Verwaltungsgerichtsbarkeit [KVGG] Bayern). Auch in der Nordelbischen Kirche waren vermögensrechtlichen Streitigkeiten dem staatlichen Verwaltungsgericht in Schleswig zugewiesen. Der Wortlaut folgt dem Ausführungsgesetz der EKD zum PfdG (§ 4 Abs. 2). Einer besonderen Übergangsvorschrift bedarf es nicht, da sich bereits aus dem Grundsatz der *perpetuatio fori* (§ 83 Satz 1 VwGO

i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1 GVG) ergibt, dass Änderungen der Zuständigkeit anhängige Verfahren nicht erfassen (vgl. BVerwG v. 26.01.2022 – 7 AV 1.21).

- Absatz 5: Die Formulierung entspricht § 16 Nr. 1 VwGG.EKD

Zu § 8 Absatz 3 VerfVwGG

Im Falle einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision bedarf es zunächst einer Entscheidung des Kirchengerichtes, ob der Beschwerde abzuhelpen ist. § 56 Absatz 1 Satz 2 VwGG.EKD bestimmt allgemein zum Beschwerdeverfahren, dass das vorsitzende Mitglied allein entscheiden kann, dass einer Beschwerde nicht abgeholfen wird. Es wird klargestellt, dass dies auch für die sog. Nichtzulassungsbeschwerde gilt.

Zu § 9 VerfVwGG

Das gerichtliche Verfahren bestimmt sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD (VwGG.EKD). In Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass der Verweis auf das VwGG.EKD nicht die Vorschriften der §§ 15, 16 über die Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges umfasst, da hier mit § 7 VerfVwGG eine eigenständige und abschließende Regelung besteht. Für den elektronischen Rechtsverkehr (§ 65 Abs. 2 und 3 VwGG.EKD) besteht mit der auf Grundlage des § 18a KiGG erlassenen Rechtsverordnung eine Sonderregelung.

Widerspruch und Klage haben nach § 20 Absatz 2 VwGG.EKD aufschiebende Wirkung, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entsprechend dem staatlichen Recht (§ 80 Absatz 2 Nr. 1 VwGO) wird in Absatz 1 Satz 2 klargestellt, dass die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs entfällt, wenn das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich ausgestaltet ist. Die Einlegung von Rechtsbehelfen entbindet also nicht von der Pflicht zur Zahlung. Die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen sollen der kirchlichen Stelle kontinuierlich zur Verfügung stehen. Ist der Rechtsbehelf erfolgreich, besteht ein Rückerstattungsanspruch.

Absatz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des § 65 Abs. 1 VwGG.EKD und stellt klar, dass die VwGO anders als das VwGG.EKD nur subsidiär zur Anwendung kommt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Regelung bestimmt das Inkrafttreten.

Kirchengesetz zur Änderung der Gesetze über die kirchliche Gerichtsbarkeit

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Kirchengrichtsgesetzes**

Das Kirchengrichtsgesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 26. Mai 2023 (KABl. A Nr. 50 S. 106, 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird Satz 2 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Kammern entscheiden in der Besetzung mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, soweit nicht gesetzlich vorgesehen ist, dass ein Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter entscheidet.“

2. § 3 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Geschäftsverteilung wird zu Beginn der Amtszeit für ihre Dauer festgelegt. Sie kann bei Bedarf abgeändert werden. Im Übrigen sind die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes über das Präsidium und die Geschäftsverteilung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.“

3. § 6 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Ein Mitglied kann mehreren Kirchengerichten und Kammern angehören. Die Angehörigkeit ist bei der Wahl festzulegen.“

4. In § 7 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Namen der Mitglieder der Kirchengerichte werden bekannt gegeben.“

5. § 16 wird wie folgt ersetzt:

„§ 16 Mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme

(1) Die mündliche Verhandlung soll mit einer Schriftlesung eröffnet werden.

(2) In den Verfahren vor den Kirchengerichten kann jede Person die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihr oder einer ihr nahestehenden Person die Gefahr zu ziehen würde, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Amtspflichtverletzung verfolgt zu werden. Über das Verweigerungsrecht ist zu belehren.“

6. § 17 wird wie folgt ersetzt:

„§ 17 Ordnungsvorschriften

(1) Die Vorschriften der Titel 14 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Dem jeweiligen vorsitzenden Mitglied obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der mündlichen Verhandlung. Durch Beschluss des Kirchengerichts können am Verfahren beteiligte und andere anwesende Personen aus dem Verhandlungsraum verwiesen werden, wenn sie den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Weisungen nicht Folge leisten. Soweit erforderlich, kann das Kirchengericht durch Beschluss auch die Öffentlichkeit ausschließen.“

7. § 18 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden bedarf es nicht der Unterschrift der beisitzenden Mitglieder. Entscheidet das Kirchengericht ohne mündliche Verhandlung, so wird die Verkündung durch Zustellung an die Verfahrensbeteiligten ersetzt.“

8. § 19 wird wie folgt ersetzt:

„§ 19 Zustellungen

(1) Die Ausfertigungen und Abschriften der Entscheidungen der Kirchengerichte sind mit dem Kirchensiegel zu versehen, sofern sie in Papierform zugestellt werden. Ergänzend sind die Vorschriften der §§ 169 und 317 der Zivilprozessordnung über Beglaubigungen und Zustellungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Im Übrigen sind für Zustellungen die Vorschriften des Teils V des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechend anzuwenden.“

9. § 20 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Für die Verweisung von Verfahren sind die §§ 17a und 17b des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass nur eine Verweisung an andere Kirchengerichte erfolgen kann.“

10. In § 21 Absatz 2 wird in Satz 1 das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetzes

Das Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 390), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 30. Oktober 2020 (KABl. S. 369) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Das Kirchengericht entscheidet in der Besetzung mit einem vorsitzenden Mitglied, zwei rechtskundigen beisitzenden Mitgliedern sowie jeweils einem ordinierten und einem nichtordinierten beisitzenden Mitglied, wenn nicht ein rechtskundiges Mitglied als Einzelrichter oder Einzelrichterin entscheidet. Das vorsitzende Mitglied bestimmt das berichterstattende Mitglied und stellt den Mitwirkungsplan auf, wenn dem Gericht mehr Mitglieder angehören als für die Besetzung erforderlich ist.“

b) In Absatz 2 wird Satz 1 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für jedes Mitglied des Kirchengerichts soll je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied gewählt werden; dieses kann einer anderen Kammer des Kirchengerichts angehören.“

2. In § 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Landeskirche“ die Wörter „oder der Kirchenkreise“ eingefügt.

3. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Landesbischof“ die Wörter „sowie die Kirchenkreissynoden“ eingefügt.

4. In § 6 wird der bisherige Text zu Absatz 1 und es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Entscheidungen in Verfassungssachen sind unanfechtbar.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „ist“ wird das Wort „nur“ eingefügt.

bb) Nach dem ersten Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Zur Bezeichnung der beklagten juristischen Person genügt die Angabe der Kirchenbehörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat.“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Das Kirchengericht entscheidet nicht in Streitigkeiten über Kirchensteuern. In diesen Fällen entscheidet die staatliche Verwaltungs- bzw. Finanzgerichtsbarkeit.“

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Das Kirchengericht entscheidet nicht über Streitigkeiten aus Benutzungsverhältnissen kirchlicher Einrichtungen.

(4) Unbeschadet der Zuständigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 sind vermögensrechtliche Ansprüche vor den staatlichen Verwaltungsgerichten geltend zu machen. Insoweit wird die Vorschrift des § 126 Absatz 1 Bundesbeamtengesetz für anwendbar erklärt.

(5) Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament, unterliegen nicht der gerichtlichen Nachprüfung.“

6. In § 8 Absatz 3 wird nach Satz 3 der folgende Satz eingefügt:

„Die Entscheidung, dass der Beschwerde nicht abgeholfen wird, kann das vorsitzende Mitglied allein treffen.“

7. § 9 wird wie folgt ersetzt:

„§ 9 Verfahren

(1) Für Verfahren in Verwaltungssachen finden die Vorschriften der Abschnitte 4 – 11 des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme der §§ 15, 16 und 65 Anwendung, soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder im Kirchengerichtsgesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 386) Abweichendes geregelt wurde. Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage.

(2) Ergänzend finden die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit nicht die Besonderheiten des kirchlichen Verfahrens dem entgegenstehen.“

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Synopsis zur Novellierung des nordkirchlichen Kirchengengerichtsrechtes

Kirchengengerichtsgesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengengesetzes vom 26. Mai 2023 (KABl. A Nr. 50 S. 106, 109) geändert worden ist:	Artikel 1 Änderung des Kirchengengerichtsgesetzes:
§ 2 (Besetzung) Absatz 2: „(2) 1 Bei den Kirchengengerichten werden Kammern in erforderlicher Anzahl gebildet. 2 Die Kammern entscheiden in der Besetzung mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, soweit nicht gesetzlich vorgesehen ist, dass das vorsitzende Mitglied allein entscheidet.“	§ 2 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Kammern entscheiden in der Besetzung mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, soweit nicht gesetzlich vorgesehen ist, dass ein Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter entscheidet.“
§ 3 (Präsidien) Absatz 3: „(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“	§ 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Die Geschäftsverteilung wird zu Beginn der Amtszeit für ihre Dauer festgelegt. Sie kann bei Bedarf abgeändert werden. Im Übrigen sind die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes über das Präsidium und die Geschäftsverteilung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.“
§ 6 (Wahl und Amtszeit) Absatz 3: „(3) Ein Mitglied kann mehreren Kirchengengerichten angehören.“	§ 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Ein Mitglied kann mehreren Kirchengengerichten und Kammern angehören. Die Angehörigkeit ist bei der Wahl festzulegen.“
§ 7 (Verpflichtung)	In § 7 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt: „(3) Die Namen der Mitglieder der Kirchengengerichte werden bekannt gegeben.“
§ 16 (Mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme): „(1) Die mündliche Verhandlung soll mit einer Schriftlesung eröffnet werden. (2) Eine Anhörung oder zeugenschaftliche Vernehmung kann eine vom Verfahren betroffene Mitarbeiterin bzw. ein betroffener Mitarbeiter verweigern, wenn die Aussage in einem sie bzw. ihn betreffenden Verfahren vor staatlichen Behörden oder Gerichten gegen sie bzw. ihn verwendet werden kann. Über das Verweigerungsrecht ist zu belehren.“	§ 16 wird wie folgt gefasst: „(1) Die mündliche Verhandlung soll mit einer Schriftlesung eröffnet werden. (2) In den Verfahren vor den Kirchengengerichten kann jede Person die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihr oder einer ihr nahestehenden Person die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Amtspflichtverletzung verfolgt zu werden. Über das Verweigerungsrecht ist zu belehren.“
§ 17 (Ordnungsvorschriften):	§ 17 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Verhandlungen gelten die Vorschriften der Titel 14 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. (2) Bei Störungen der Ordnung der mündlichen Verhandlung hat das vorsitzende Mitglied das Erforderliche zu veranlassen. Soweit auf andere Weise die Ordnung der mündlichen Verhandlung nicht zu gewährleisten ist, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.“	„(1) Die Vorschriften der Titel 14 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. (2) Dem jeweiligen vorsitzenden Mitglied obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der mündlichen Verhandlung. Durch Beschluss des Kirchengerichts können am Verfahren beteiligte und andere anwesende Personen aus dem Verhandlungsraum verwiesen werden, wenn sie den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Weisungen nicht Folge leisten. Soweit erforderlich, kann das Kirchengericht durch Beschluss auch die Öffentlichkeit ausschließen.“
§ 18 (Form und Verkündung der Entscheidungen): „(1) Verfahrensbeendende Entscheidungen ergehen „Im Namen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ durch Beschluss oder Urteil. Sie sind von den Mitgliedern der Kirchengerichte, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Statt der Verkündung ist die Zustellung der Entscheidung zulässig. (2) Den Ausfertigungen und Abschriften der Entscheidungen ist das Kirchensiegel beizudrücken.“	In § 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden bedarf es nicht der Unterschrift der beisitzenden Mitglieder. Entscheidet das Kirchengericht ohne mündliche Verhandlung, so wird die Verkündung durch Zustellung an die Verfahrensbeteiligten ersetzt.“
§ 19 (Zustellungen): „Für Zustellungen finden die Vorschriften des Teils V des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“	§ 19 wird wie folgt gefasst: „(1) Die Ausfertigungen und Abschriften der Entscheidungen der Kirchengerichte sind mit dem Kirchensiegel zu versehen, sofern sie in Papierform zugestellt werden. Ergänzend sind die Vorschriften der §§ 169 und 317 der Zivilprozessordnung über Beglaubigungen und Zustellungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. (2) Im Übrigen sind für Zustellungen die Vorschriften des Teils V des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechend anzuwenden.“
§ 20 (Verweisung) Absatz 1: „(1) Für die Verweisung von Verfahren gelten die §§ 17a und 17b des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass nur eine Verweisung an andere Kirchengerichte erfolgen kann.“	§ 20 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Für die Verweisung von Verfahren sind die §§ 17a und 17b des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass nur eine Verweisung an andere Kirchengerichte erfolgen kann.“

§ 21 (Bevollmächtigte und Beistände) Absatz 2: „(2) Verfahrensbevollmächtigte müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört. Soweit sie nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, kann ihnen der weitere Vortrag durch Beschluss untersagt werden, wenn ihnen die Fähigkeit zum sachgemäßen Vortrag mangelt. Der Beschluss ist unanfechtbar. Die Verfahrensbevollmächtigung ist schriftlich zu den Verfahrensakten abzugeben.“	In § 21 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
--	--

Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 390), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchen- gesetzes vom 30. Oktober 2020 (KABl. S. 369) geändert worden ist:	Artikel 2 Änderung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetzes:
§ 2 (Mitglieder des Kirchengerichts) Absatz 1: „(1) Das Kirchengericht entscheidet in der Besetzung mit einem vorsitzenden Mitglied, zwei rechtskundigen beisitzenden Mitgliedern sowie jeweils einem ordinierten und einem nichtordinierten beisitzenden Mitglied.“	§ 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Das Kirchengericht entscheidet in der Besetzung mit einem vorsitzenden Mitglied, zwei rechtskundigen beisitzenden Mitgliedern sowie jeweils einem ordinierten und einem nichtordinierten beisitzenden Mitglied, wenn nicht ein rechtskundiges Mitglied als Einzelrichter oder Einzelrichterin entscheidet. Das vorsitzende Mitglied bestimmt das berichterstattende Mitglied und stellt den Mitwirkungsplan auf, wenn dem Gericht mehr Mitglieder angehören als für die Besetzung erforderlich ist.“
§ 2 (Mitglieder des Kirchengerichts) Absatz 2: „(2) Für jedes Mitglied des Kirchengerichts ist je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied zu wählen; dieses kann einer anderen Kammer des Kirchengerichts angehören. Ist das vorsitzende Mitglied in einem laufenden Verfahren verhindert, wird es nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes von einem beisitzenden rechtskundigen Mitglied vertreten. Dieses wird durch sein stellvertretendes Mitglied nach Satz 1 vertreten.“	§ 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Für jedes Mitglied des Kirchengerichts soll je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied gewählt werden; dieses kann einer anderen Kammer des Kirchengerichts angehören.“
§ 3 (Zuständigkeit in Verfassungssachen): „Das Kirchengericht entscheidet in Verfassungssachen 1. über die Auslegung der Verfassung oder anderer Normen mit Verfassungsrang aus Anlass von Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen oder Teilen von Organen der Landeskirche, die in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattet sind, über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten (Organstreitigkeit); 2. über die Vereinbarkeit eines Kirchengesetzes, einer Rechtsverordnung oder der Satzung einer kirchlichen Körperschaft mit der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang (Normenkontrollverfahren).“	In § 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Landeskirche“ die Wörter „oder der Kirchenkreise“ eingefügt.
§ 4 (Organstreitigkeit) Absatz 1: „(1) Antragsberechtigt in Organstreitigkeiten sind insbesondere die Landessynode, die Kirchenleitung und die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof.“	In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Landesbischof“ die Wörter „sowie die Kirchenkreissynoden“ eingefügt.

Antragsberechtigt sind auch Ausschüsse der Landessynode, die in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattet sind. Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners in ihren oder seinen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.“	
§ 6 (Verfahren): „Im Übrigen finden für Verfahren in Verfassungssachen die Vorschriften des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit nicht im Kirchengesetz über die Kirchliche Gerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 386) Abweichendes geregelt wurde.“	In § 6 wird der bisherige Text Absatz 1 und es wird folgender Absatz 2 eingefügt: „(2) Entscheidungen in Verfassungssachen sind unanfechtbar.“
§ 7 (Zuständigkeit in Verwaltungssachen) Absatz 1: „(1) Der kirchliche Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet für 1. kirchenrechtliche Streitigkeiten aus dem Recht der kirchlichen Aufsicht über Kirchengemeinden, Kirchenkreise und andere juristische Personen des Kirchenrechts; 2. kirchenrechtliche Streitigkeiten aus dem öffentlichen Dienstrecht der Kirche, soweit sie nicht dem Kirchengesetz für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten oder dem Disziplinargericht oder der staatlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind; 3. Streitigkeiten aus der Anwendung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz; 4. andere kirchenrechtliche Streitigkeiten, für die der kirchliche Verwaltungsrechtsweg durch kirchliches Recht ausdrücklich eröffnet ist.	§ 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert Nach dem Wort „ist“ wird das Wort „nur“ eingefügt. Nach dem ersten Satz wird folgender Satz eingefügt: „Zur Bezeichnung der beklagten juristischen Person genügt die Angabe der Kirchenbehörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat.“
§ 7 (Zuständigkeit in Verwaltungssachen) Absatz 2: „(2) Das Kirchengesetz entscheidet nicht in Streitigkeiten über Kirchensteuern. In diesen Fällen entscheidet die staatliche Finanzgerichtsbarkeit.“	Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Das Kirchengesetz entscheidet nicht in Streitigkeiten über Kirchensteuern. In diesen Fällen entscheidet die staatliche Verwaltungs- bzw. Finanzgerichtsbarkeit.“

	Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt: „(3) Das Kirchengericht entscheidet nicht über Streitigkeiten aus Benutzungsverhältnissen kirchlicher Einrichtungen. (4) Unbeschadet der Zuständigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 sind vermögensrechtliche Ansprüche vor den staatlichen Verwaltungsgerichten geltend zu machen. Insoweit wird die Vorschrift des § 126 Absatz 1 Bundesbeamtengesetz für anwendbar erklärt. (5) Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament, unterliegen nicht der gerichtlichen Nachprüfung.“
§ 8 (Rechtsmittel) Absatz 3: „In den Verfahren, in denen die Revision ausgeschlossen ist, findet eine Beschwerde nicht statt. Prozessleitende Verfügungen, Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen können nicht mit der Beschwerde angefochten werden. In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde ausgeschlossen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt.“	In § 8 Absatz 3 wird nach Satz 3 der folgenden Satz eingefügt: „Die Entscheidung, dass der Beschwerde nicht abgeholfen wird, kann das vorsitzende Mitglied allein treffen.“
§ 9 (Verfahren): „Für Verfahren in Verwaltungssachen findet das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder im Kirchengerichtsgesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 386) Abweichendes geregelt wurde.“	§ 9 wird wie folgt gefasst: „(1) Für Verfahren in Verwaltungssachen finden die Vorschriften der Abschnitte 4 – 11 des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme der §§ 15, 16 und 65 Anwendung, soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder im Kirchengerichtsgesetz vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 386) Abweichendes geregelt wurde. Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage. (2) Ergänzend finden die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit nicht die Besonderheiten des kirchlichen Verfahrens dem entgegenstehen.“